

SATZUNG

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald folgende

SATZUNG

beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

(1)

Die Stadt Lahr betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

(2)

Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen einschließlich ihrer Familienangehörigen von der Stadt Lahr bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3)

Obdachlose im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die wohnungslos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 2

Zulassung zu den Einrichtungen und Benutzungsverhältnis

(1)

Die Zulassung zu den Einrichtungen richtet sich nach § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

./..

(2)

Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3)

Obdachlose, die eine Unterkunft benutzen, können jederzeit aus sachlichen Gründen in eine andere Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung umgesetzt werden.

(4)

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1)

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft.

(2)

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung; der Räumung steht insbesondere gleich wenn der Eingewiesene keinen Gebrauch vom Raum macht.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1)

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2)

Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn des Benutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Die Abnutzung aufgrund des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist hierbei zu berücksichtigen.

(3)

Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden an oder in den Räumen der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4)

Dem Benutzer der Unterkunft ist verboten:

- a) in die Unterkunft einen Dritten aufzunehmen;
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- c) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
- d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
- e) Installationen oder bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorzunehmen;
- f) Nachschlüssel der Einrichtung oder des benutzten Raumes fertigen zu lassen.

(5)

In Ausnahmefällen kann die Stadt Verbote nach Abs. 4 aufheben. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur für den Einzelfall und nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6)

Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7)

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8)

Werden vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, können diese auf Kosten des Benutzers beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

(9)

Die Stadt kann darüberhinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck sicherzustellen.

(10)

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer der Einrichtung auf dessen Verlagen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5
Instandhaltung der Unterkünfte

(1)

Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen.

(2)

Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

(4)

Die Stadt Lahr wird die Obdachlosenunterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6
Räum- und Streupflicht

Die Räum- und Streupflicht kann auf Benutzer der Obdachloseneinrichtung übertragen werden.

§ 7
Hausordnungen / Hausrecht

(1)

Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2)

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften gilt die von der Stadt erlassene besondere Hausordnung sowie die Brandschutzordnung, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt wird.

(3)

Die Beauftragten der Stadt und die Hausmeister der Obdachlosenunterkünfte üben das Hausrecht aus.

(4)

Die Stadt kann die Benutzung von Gegenständen, die allen Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1)

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft und das überlassene Zubehör sauber zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand des Raumes muss nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses wieder hergestellt werden.

(2)

Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer mit Zustimmung der Stadt selbst besorgten Schlüssel, sind den Beauftragten der Stadt zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

(1)

Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2)

Die Haftung der Stadt und ihrer Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine vollziehbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung ergangen ist, so kann die Räumung oder Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vollzogen werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1)

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.

(2)

Gebührensuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Mehrere als Gemeinschaft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1)

Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der zugewiesene Unterbringungsraum.

(2)

Für die einzelnen Obdachloseneinrichtungen gelten folgende Gebührenhöhen:

a) Flugplatzstraße 101	je Wohnraum ab 01.01.2008	99,-- €
	ab 01.01.2009	143,-- €
	ab 01.01.2010	187,-- €
b) Geroldsecker Vorstadt 81	Einzelzimmer	120,-- €
	Doppelzimmer	200,-- €
c) Im Winkel 9	Nutzfläche	6,50 € je qm

§ 13

Entstehung und Erhebung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag der Räumung ist gebührenpflichtig.

(2)

Die Benutzungsgebühr wird als Tages- und Monatsgebühr erhoben. Volle Kalendermonate des Benutzungsverhältnisses werden mit 30 Tagen berechnet. Bei Einweisung oder Räumung während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid geltend gemacht. Sie wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Im Falle der anteilmäßigen Gebührenberechnung wird nach § 13 Abs. 2 mit dem Einzug fällig.

(2)

Die vorübergehende Nichtbenutzung zugewiesener Räume entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

IV. Schlussvorschriften

§15

Außerkräfttreten von Satzungen

Die Satzung über die Benutzung von Asylbewerberunterkünften und Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr vom 05.02.1996 wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Lahr, den

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.